

10. Februar 2008

Illegales Abladen von Müll stärker bestrafen

Die illegale Entsorgung von Abfall i.S.d. Bußgeldkataloges Umwelt, Abschnitt B der Gewerbeaufsicht Baden-Württembergs soll mit höheren Bußgeldern geahndet werden.

Begründung:

Für einen nachhaltigen Schutz der Umwelt ist es geboten, auch auf lokaler Ebene tätig zu werden und illegal abgeladenem Müll, insbesondere auch illegal entstandenen Mülldeponien, entgegenzuwirken. Ebenso ist dies im Interesse des Tourismus und der Wirtschaft, da sich anderenfalls der Publikumsverkehr verringern könnte und Wirtschaftskraft abfließen würde. Außerdem können illegal abgeladener Müll und illegale Mülldeponien die Gesundheit der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und zu Belästigungen führen. Ferner sind etwaige Beseitigungen für die örtlichen Behörden mit hohen Kosten verbunden, so dass der von der Gewerbeaufsicht festgelegte, hinsichtlich der Höhe niedrig ansetzende Rahmen, in dem sich die Bußgelder bewegen sollten, schon fast dazu aufruft, umständlich und kostenaufwändig zu entsorgenden Sondermüll auf Parkplätzen oder im Wald loszuwerden. So kann selbst ein Bußgeld von bis zu 100.000 € für über 100 t illegal entsorgten Sondermüll nicht wirksam erscheinen, wenn man bedenkt, dass strenggenommen 1 t Sondermüll für weniger als 1000 € entsorgt werden kann. Wie in einem solchen Fall die von der Gewerbeaufsicht in den Vorbemerkungen zum Bußgeldkatalog aufgestellte Forderung "die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen", durchgesetzt werden kann, bleibt fraglich. Schließlich ist dabei noch nicht berücksichtigt, dass es selten möglich sein wird, die Täter zur Verantwortung zu ziehen.